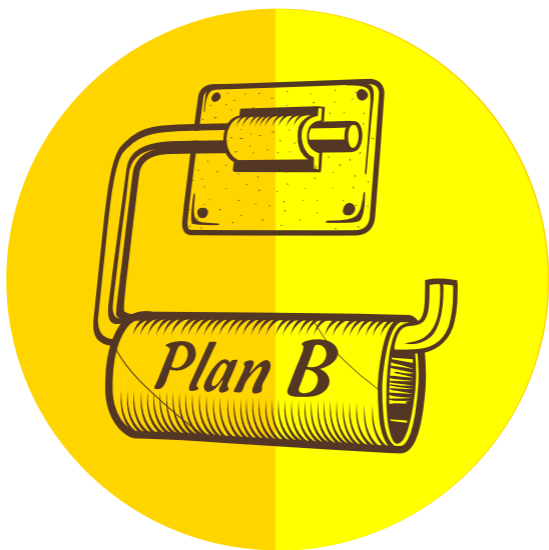


AStA

*Allgemeiner-Studierenden-Ausschuss
Sozialfond & Semesterticket*



Studierende



10 Euro

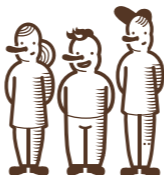
10 Euro

10 Euro



Sozialfond

*Zur Unterstützung
von sozial schwachen
Studierenden, ...*



*... die das Semester-
ticket nur schwer
finanzieren können.*

** Anträge zum Sozialfond an das HU-Semesterticket-Büro:
semtix@refrat.hu-berlin.de, Telefon: 030-2093-70295, www.semtix.de **

Für alle Neu-Immatrikulierten:

** Ihr könnt bis zu 6 Wochen nach Einschreibung einen Zuschuss
zum Semesterticket oder eine Freistellung vom Ticket beantragen! **

Das **STUDIERENDEN-PARLAMENT** der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl S.534), folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand

die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2009 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt EURO (?). Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als fünf von Hundert übersteigt, setzt eine neue Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

Wintersemesters vom bis /

Sommersemester vom bis

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

Ausgenommen sind Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Absatz 5 allgemeines Eisenbahngesetz.

Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendenden sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu 3 Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

Die Fahrberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind: 1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer so wie Fernstudierende. 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und de es nachweisen können. Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines

Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein ganzes Bezugssemester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten. Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 – Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 – Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim zuständigen Semesterticketbüro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragsstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der oder die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls es noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des ge-

zahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe des Ausweises.

§ 4 – Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder am dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 – Bearbeitung der Anträge

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee schließt mit folgenden Einrichtungen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiungen (auf Zuschüsse) und die Bewirtschaftung der Beiträge ab: 1. Der Hochschulverwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, 2. dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Humboldt Universität Berlin. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch dein Eingang der Anträge bestimmt.

Das Ergebnis der Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (wo?) in Kraft. Semesterticketsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.